

Versicherungsbedingungen zur FRIDAY Privathaftpflichtversicherung Relax

Stand 08/2023

Interaktives Dokument



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft (FRIDAY AVB)	3
A 1 Vertragsparteien, Schriftwechsel und Kommunikation	3
A 2 Wann beginnt dein Versicherungsschutz?	3
A 3 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	4
A 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	4
A 5 Folgebeitrag	5
A 6 Lastschriftverfahren	5
A 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	6
A 8 Dauer und Ende des Vertrags	6
A 9 Kündigung nach Versicherungsfall	7
A 10 Anzeigepflichten von dir oder deines Vertreters bis zum Vertragsschluss	7
A 11 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung z.B. unsere Hausratversicherung)	8
A 12 Deine Obliegenheiten (Verpflichtungen)	9
A 13 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Sachversicherungen (z. B unsere Hausratversicherung)	11
A 14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Haftpflichtversicherungen (z.B. unsere Privathaftpflichtversicherung)	12
A 15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	12
A 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters	12
A 17 Verjährung	12
A 18 Gerichtsstände	12
A 19 Anzuwendendes Recht	13
A 20 Embargobestimmung	13
A 21 Beschwerdemöglichkeiten	13
A 22 Leistungsgarantie nach GDV-Musterbedingungen	14
A 23 Dein Vertrag, immer auf dem neuesten Stand (Update Garantie)	14
A 24 Upgrade Now (Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel)	14
A 25 Preisfixierung (bei 3-Jahresverträgen)	14
A 26 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	14
Allgemeine Haftpflicht Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft (FRIDAY AHB)	16
B 1 Gegenstand der Versicherung	16
B 2 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	16
B 3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	17
B 4 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	18
B 5 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	18
B 6 Risikohöhen durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften	18
B 7 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	18
B 8 Mitversicherte Personen	19
Besondere Bedingungen zur FRIDAY Privathaftpflichtversicherung Relax (FRIDAY PHV Relax)	20
C 1 Versichertes Risiko (Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten)	20
C 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (von dir und den mitversicherten Personen)	20
C 3 Allgemeine Ausschlüsse	22

C 4	Mitversicherte Tätigkeiten (Familie und Haushalt, Sport, Ehrenamt, Betriebspraktika, Ferienjobs, Fachpraktischer Unterricht, Tagesmutter, Tageseltern, Babysitter, Au-pair-Tätigkeit, Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen und Arbeitgebern bzw. Dienstherren, Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten)	25
C 5	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge	27
C 6	Tiere	29
C 7	Haus- und Grundbesitz	29
C 8	Allgemeines Umweltrisiko	31
C 9	Besondere Umweltrisiken	31
C 10	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	33
C 11	Abhandenkommen von Schlüsseln	34
C 12	Übertragung elektronischer Daten	34
C 13	Forderungsausfallrisiko	35
C 14	Leistung bei fehlender Haftung	36
C 15	Ansprüche aus Benachteiligungen	37
C 16	Schäden im Ausland	38
C 17	Waffen und Munition	38
C 18	Vermögensschäden	38
C 19	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	39
C 20	FRIDAY-Best-Leistungs-Garantie	39
C 21	FRIDAY-Wechselkunden-Schutz (Besitzstandsgarantie)	40
C 22	Neuwertentschädigung	41
C 23	Verbesserte Forderungsausfalldeckung (Opferschutz)	41
C 24	Allmählichkeitsschäden	41
	Besondere Bedingungen für die Mietwagen und Car-Sharing Versicherung (FRIDAY MV)	42
D 1	Mietwagen und Car-Sharing Add-on	42
D 2	Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung	42
D 3	Selbstbeteiligungs-Reduzierung für Mietwagen und Car-Sharing	42
D 4	Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) bei Schäden durch geliehene Kraftfahrzeuge	43
D 5	Fahrzeugschlüsselverlust	43
D 6	Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Selbstfahrervermiet-Pkw im Ausland (Mallorca-Police)	43
D 7	Besondere Kündigungsfrist	44
D 8	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	44
	Besondere Bedingungen für die Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Forderungsausfalldeckung im Rahmen der FRIDAY Privathaftpflichtversicherung (FRIDAY S-RS)	45
E 1	Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung	45
E 2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung	45
E 3	Ausschluss der Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel	45
E 4	Versicherer (Risikoträger), Versicherungsnehmer und versicherte Personen des Gruppenversicherungsvertrags	45
E 5	Gegenstand der Schadenersatz-Rechtsschutz	46
E 6	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	46
E 7	Leistungsumfang	46
E 8	Begrenzung der Höchstersatzleistung	47
E 9	Örtlicher Geltungsbereich	47
E 10	Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles	47
E 11	Stichentscheid	48
E 12	Subsidiarität	49
E 13	Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen	49
E 14	Datenschutzhinweise der AUXILIA	49

Durch Klicken auf die beiden Punkte am Ende jeder Seite gelangst du zurück zum Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft (FRIDAY AVB)

Stand 08/2023

Inhaltsverzeichnis

A 1	Vertragsparteien, Schriftwechsel und Kommunikation	3
A 2	Wann beginnt dein Versicherungsschutz?	3
A 3	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	4
A 4	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	4
A 5	Folgebeitrag	5
A 6	Lastschriftverfahren	5
A 7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	6
A 8	Dauer und Ende des Vertrags	6
A 9	Kündigung nach Versicherungsfall	7
A 10	Anzeigepflichten von dir oder deines Vertreters bis zum Vertragsschluss	7
A 11	Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung z.B. unsere Hausratversicherung)	8
A 12	Deine Obliegenheiten (Verpflichtungen)	9
A 13	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Sachversicherungen (z. B unsere Hausratversicherung)	11
A 14	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Haftpflichtversicherungen (z.B. unsere Privathaftpflichtversicherung)	12
A 15	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	12
A 16	Vollmacht des Versicherungsvertreters	12
A 17	Verjährung	12
A 18	Gerichtsstände	12
A 19	Anzuwendendes Recht	13
A 20	Embargobestimmung	13
A 21	Beschwerdemöglichkeiten	13
A 22	Leistungsgarantie nach GDV-Musterbedingungen	14
A 23	Dein Vertrag, immer auf dem neuesten Stand (Update Garantie)	14
A 24	Upgrade Now (Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel)	14
A 25	Preisfixierung (bei 3-Jahresverträgen)	14
A 26	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	14

Alles zu den Vertragsparteien sowie zum Beginn des Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung findest du in den folgenden Abschnitten A 1 - 7

- A 1 **Vertragsparteien, Schriftwechsel und Kommunikation**
- A 1.1 **Versicherungsnehmer**
Das bist du als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes. Im Versicherungsschein wirst du als Versicherungsnehmer genannt.
- A 1.2 **Versicherer**
Das sind wir, die Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A. Wir stehen dir bei versicherten Ereignissen zur Seite. Nach dem Gesetz sind wir der „Versicherer“.
- A 1.3 **Schriftwechsel und Kommunikation**
Der Versand von Dokumenten (Versicherungsschein, Nachträge, Rechnungen, etc.) erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die von dir angegebene E-Mailadresse.
- A 2 **Wann beginnt dein Versicherungsschutz?**
- A 2.1 **Versicherungsbeginn**
Dein Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- A 2.2 **Vorzeitiger Versicherungsbeginn bei Lücke im Versicherungsschutz durch Versichererwechsel**
Der Versicherungsschutz beginnt einen Tag vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern die Vorversicherung einen Tag vor dem in unserem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt endet.

A 2.3 Zuständigkeit bei Versichererwechsel

A 2.3.1 Für unsere Privathaftpflichtversicherung gilt:

Wirst du nach dem Wechsel der Haftpflichtversicherung zu uns wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt du auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kannst, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei dir bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

A 2.3.2 Für unsere Hausratversicherung gilt:

Ist durch den Wechsel deiner Hausratversicherung zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit deiner neuen Hausratversicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit dir vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung.

Dies setzt voraus, dass du uns so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und du deine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtrittst.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit von uns fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von dir die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei uns noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

A 3 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

A 3.1 Beitragszahlung

Deine Beiträge musst du im Voraus bezahlen. Je nach Vereinbarung zahlst du deinen Beitrag entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag. Deine mit uns vereinbarte Zahlweise kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen.

A 3.2 Wie lang ist deine Versicherungsperiode?

Die Versicherungsperiode ist der Zeitabschnitt, nach dem der Versicherungsbeitrag bemessen wird. Die Versicherungsperiode für deinen Vertrag beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

A 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

A 4.1 Wann musst du den Erst- oder Einmalbeitrag bezahlen (Fälligkeit)?

Wenn dein Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) beginnen soll, musst du den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann dir der Versicherungsschein zugegangen ist.

Wenn dir der Versicherungsschein vor Versicherungsbeginn zugegangen ist, musst du den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen.

Wenn dir der Versicherungsschein erst nach Versicherungsbeginn zugegangen ist, musst du den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: Innerhalb von zwei Wochen.

Etwas anderes gilt, wenn der Versicherungsschein von deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen abweicht. Dann musst du den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Hast du mit uns vereinbart, dass du den Beitrag in Raten zahlst, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

A 4.2 Wann können wir vom Vertrag zurücktreten, weil du deinen Beitrag nicht gezahlt hast?

Hast du deinen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. A 4.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

A 4.3 Wann sind wir Leistungsfrei, weil du deinen Beitrag nicht gezahlt hast?

Wenn du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. A 4.1 zahlst, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Unsere Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

A 5 Folgebeitrag

A 5.1 Wann musst du deinen Folgebeitrag bezahlen (Fälligkeit)?

Dein Folgebeitrag wird entsprechend der im Versicherungsschein vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Deine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

A 5.2 Wann gerätst du mit dem Folgebeitrag in Verzug und wann können wir Schadensersatz fordern?

Zahlst du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gerätst du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

Bist du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

A 5.3 Mahnung

Zahlst du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir dich auf deine Kosten in Textform (z. B. E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und dich auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

A 5.4 Wann sind wir nach erfolgter Mahnung leistungsfrei?

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist du bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

A 5.5 Wann können wir den Vertrag nach erfolgter Mahnung kündigen?

Bist du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung können wir mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbinden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Wir sind verpflichtet dich darauf bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

A 5.6 Wiederaufleben des Vertrags durch Beitragszahlung nach Kündigung

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn du die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst. Wenn wir die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden haben, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit von uns nach Nr. A 5.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

A 6 Lastschriftverfahren

A 6.1 Welche Pflichten hast du beim Lastschriftverfahren zu beachten?

Hast du dich zur Einziehung des Beitrags per Lastschriftverfahren durch uns oder einen unserer Partner entschieden, musst du dafür Sorge tragen, dass das angegebene Bankkonto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags ausreichend gedeckt ist.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Verschulden von dir nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich und fristgemäß innerhalb einer in Textform (z. B. E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

A 6.2 Was passiert, wenn der Lastschriftinzug fehlgeschlagen ist?

Hast du zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht von dem angegebenen Bankkonto eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen.

Wir sind verpflichtet dich in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du uns die ausstehenden und zukünftigen Beiträge selbst übermitteln musst.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können wir dir vollständig in Rechnung stellen.

A 6.3 Was passiert, wenn der Lastschriftinzug bei unterjähriger Zahlweise (z. B. monatlich) fehlgeschlagen ist?

Hast du zu vertreten, dass ein oder mehrere fällige unterjährige Beiträge nicht von dem angegebenen Bankkonto eingezogen werden können (bspw. mangels ausreichender Kontodeckung oder nach Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats), sind wir berechtigt, für die Zukunft zu verlangen, dass

- a) Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- b) die Zahlweise abweichend von der nach A 3.1 ursprünglich vereinbarten Zahlweise auf jährlich zu ändern; abweichend von A 3.1 werden die noch nicht fälligen, ausstehenden Beiträge in der vereinbarten Versicherungsperiode unverzüglich zur Zahlung fällig. Die Regelungen nach A 6.1 und A 6.2 gelten auch nach Umstellung auf die jährliche Zahlweise.

A 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

A 7.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

A 7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

A 7.2.1 Widerrufst du deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen haben und du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

A 7.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

A 7.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

A 7.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, denn wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

A 7.2.5 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hast du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Alles zur Dauer und zum Ende sowie zur Kündigung deines Vertrags findest du in den folgenden Abschnitten A 8 - 9

A 8 Dauer und Ende des Vertrags

A 8.1 Wie lang ist deine Vertragsdauer?

Dein Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Im Anschluss verlängert sich dein Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von dir oder uns fristgerecht gekündigt wird.

- A 8.2 Kündigung**
- A 8.2.1 Dein tägliches Kündigungsrecht bei einjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr, hast Du das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Für die Wirksamkeit deiner Kündigung ist der von dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang deines Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- A 8.2.2 Dein Kündigungsrecht bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von drei Jahren kannst du den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Im Anschluss gilt unser tägliches Kündigungsrecht gemäß Nr. A 8.2.1.
- A 8.2.3 Unser Kündigungsrecht**
Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß A 8.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- A 8.3 Was passiert, wenn das versicherte Interesse wegfällt?**
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- A 9 Kündigung nach Versicherungsfall**
- A 9.1 Welche Kündigungsrechte bestehen nach einem Versicherungsfall?**
- A 9.1.1 Für die Sachversicherung (z. B. unsere Hausratversicherung) gilt:**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kannst du oder wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- A 9.1.2 Für die Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) gilt:**
Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- wir eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet haben,
 - wir den Anspruch von dir auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
 - dir eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss uns oder dir in Textform (z. B. E-Mail) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- A 9.2 Kündigung durch dich**
Kündigst du, wird deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- A 9.3 Kündigung durch uns**
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

Alles zur Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und weiteren Obliegenheiten findest du in den Abschnitten A 10 - 12

- A 10 Anzeigepflichten von dir oder deines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- A 10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Du hast uns bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung alle dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir dich in Textform (z. B. E-Mail, Frage im Online-Antrag) gefragt haben und die für den Entschluss von uns erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt mit dir zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir dir nach deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter (z.B. dein Makler) von dir geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. A 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von dir zu berücksichtigen.
- Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder deinem Vertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- A 10.2 Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn die Anzeigepflicht verletzt wurde?**
- A 10.2.1 Wann können wir nach einer Anzeigepflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) und wann entfällt dein Versicherungsschutz (Wegfall des Versicherungsschutzes)?**
 Verletzt du deine Anzeigepflicht nach Nr. A 10.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
- Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn du nachweist, dass du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast.
- Das Rücktrittsrecht von uns wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- A 10.2.2 Wann können wir dir nach einer Anzeigepflichtverletzung kündigen?**
 Verletzt du deine Anzeigepflicht nach Nr. A 10.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- A 10.2.3 Wann können wir deinen Vertrag aufgrund einer Anzeigepflichtverletzung verändern (Vertragsänderung)?**
 Hast du deine Anzeigepflicht nach Nr. A 10.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen von uns rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch eine Vertragsänderung dein Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von uns ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir dich auf dein Kündigungsrecht hinzuweisen.
- A 10.3 Welche Frist und Form müssen wir für die Ausübung unserer Rechte beachten?**
 Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen Kenntnis erlangt haben, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- A 10.4 Auf welche Hinweise müssen wir dich aufmerksam machen (unsere Hinweispflichten)?**
 Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- A 10.5 Wann können wir uns nicht auf unsere Rechte berufen (Ausschluss von unseren Rechten)?**
 Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- A 10.6 Anfechtung**
 Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- A 10.7 Wann erlöschen unsere Rechte?**
 Die Rechte von uns zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du oder dein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.
- A 11 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung z.B. unsere Hausratversicherung)**
- A 11.1 Was ist unter einer Gefahrerhöhung zu verstehen?**
- A 11.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung von dir die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.
- A 11.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

A 11.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. A 11.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

A 11.2 Welche Pflichten hast du zu beachten?

A 11.2.1 Nach Abgabe deiner Vertragserklärung darfst du ohne vorherige Zustimmung von uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

A 11.2.2 Erkennst du nachträglich, dass du ohne vorherige Zustimmung von uns eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hast, so musst du uns diese unverzüglich anzeigen.

A 11.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe deiner Vertragserklärung unabhängig von deinem Willen eintritt, musst du uns unverzüglich anzeigen, nachdem du davon Kenntnis erlangt hast.

A 11.3 Wann können wir kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen?

A 11.3.1 Unser Kündigungsrecht

Verletzt du deine Verpflichtung nach Nr. A 11.2.1 können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn du deine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hast. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. A 11.2.2 und Nr. A 11.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

A 11.3.2 Unser Recht auf Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unserer Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von uns ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir dich auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

A 11.4 Wann erlöschen unsere Rechte?

Die Rechte von uns zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. A 11.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt haben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

A 11.5 Wann sind wir wegen einer Gefahrerhöhung leistungsfrei?

A 11.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn du deine Pflichten nach Nr. A 11.2.1 vorsätzlich verletzt hast. Verletzt du diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens von dir entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.

A 11.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. A 11.2.2 und Nr. A 11.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn du deine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hast. Hast du deine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. A 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht von uns bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

A 11.5.3 Die Leistungspflicht von uns bleibt bestehen,

- a. soweit du nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung von uns abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c. wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen (vgl. A 11.3.2).

A 12 Deine Obliegenheiten (Verpflichtungen)

A 12.1 Welche Obliegenheiten (Pflichten) hast du vor Eintritt des Versicherungsfalls?

A 12.1.1 Für die Sachversicherung (z. B. unsere Hausratversicherung) gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die du vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hast, sind:

- a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

- A 12.1.2 Für die Haftpflichtversicherung (z.B. unsere Privathaftpflichtversicherung) gilt:**
Besonders gefährdrohende Umstände musst du auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.
- A 12.1.3 Folgen von Pflichtverletzungen (Rechtsfolgen)**
Verletzt du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die du vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.
- A 12.2 Welche Obliegenheiten (Pflichten) hast du bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- A 12.2.1 Schadenminderung und Mithilfe**
Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu befolgen, soweit es für dich zumutbar ist sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- A 12.2.2 Für die Sachversicherung gilt zusätzlich zu Nr. A 12.2.1:**
- a. Anzeigepflichten im Schadenfall**
Im Schadenfall musst du unverzüglich
 - uns den Schadeneintritt, nachdem du von ihm Kenntnis erlangt hast, anzeigen (auch telefonisch oder online);
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegenüber der Polizei anzeigen;
 - uns und der Polizei ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen.
 - b. Schadenfeststellung**
Zur Schadenfeststellung bist du verpflichtet
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
 - uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist sowie;
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - von uns angeforderte Belege beizubringen, soweit dir deren Beschaffung zugemutet werden kann.
 - c. Andere Anspruchsteller**
Steht das Recht auf die vertragliche Leistung von uns einem anderen als dir zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. A 12.2.1 und Nr. A 12.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- A 12.2.3 Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu Nr. A 12.2.1:**
- a. Anzeige des Versicherungsfalls**
Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme oder Möglichkeit der Kenntnisnahme anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen dich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
 - b. Schadenminderung und Mithilfe**
Du hast uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht von uns für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
 - c. Anzeige von gegen dich eingeleiteten Maßnahmen**
Wird gegen dich ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder dir gerichtlich der Streit verkündet, musst du uns dies unverzüglich anzeigen.
 - d. Widerspruchspflicht**
Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.

e. Überlassung der Prozessführung

Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, bist du verpflichtet, uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A 12.3 Wann sind wir aufgrund einer Obliegenheitsverletzung leistungsfrei?

A 12.3.1 Verletzt du eine Obliegenheit nach Nr. A 12.1 oder Nr. A 12.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht.

A 12.3.2 Verletzt du eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

A 12.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn du uns nachweist, dass du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Weitere wichtige Regelungen findest du in den folgenden Abschnitten A 13 - 21

A 13 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Sachversicherungen (z. B unsere Hausratversicherung)

A 13.1 Deine Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Wenn du bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hast, bist du verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

A 13.2 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung der Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung?

Verletzt du die Anzeigepflicht nach Nr. A 13.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Nr. A 12 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

A 13.3 Wie ist die Haftung und Entschädigung bei bestehender Mehrfachversicherung geregelt?

A 13.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

A 13.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; du kannst aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des dir entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangst du oder ein Versicherter aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wären. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

A 13.3.3 Hast du eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

A 13.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

A 13.4.1 Hast du den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kannst du verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

A 13.4.2 Die Regelungen nach Nr. A 13.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kannst du nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

A 14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung bei unseren Haftpflichtversicherungen (z.B. unsere Privathaftpflichtversicherung)

A 14.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

A 14.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass du dies wusstest, kannst du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

A 14.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

A 15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

A 15.1 Form, zuständige Stelle

Anzeigen und Willenserklärungen von dir und von uns sind in Textform (z.B. E-Mail) abzugeben. Sollte sich deine E-Mail-Adresse ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen.

A 15.2 Nichtanzeige einer Anschriften-, E-Mail-Adresse- oder Namensänderung

Hast du uns eine Änderung deiner Anschrift oder deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift oder einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail Adresse. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs bzw. einen Tag nach Absendung der E-Mail als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung von dir.

A 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters

A 16.1 Deine Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

A 16.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, dir von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

A 17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A 18 Gerichtsstände

A 18.1 Für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

A 18.2 Klagen gegen dich

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

A 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A 20 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A 21 Beschwerdemöglichkeiten

Bist du mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden, kannst du dich bei einer der folgenden Institutionen melden:

A 21.1 Beschwerde bei uns

Solltest du mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sein, kannst du dich direkt an uns wenden. Die Kontaktmöglichkeiten findest du hier www.friday.de/beschwerde.

A 21.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen (Außergerichtliche Streitbeilegung)

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Bei Beschwerden über FRIDAY kannst du das Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten findest Du im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000; Fax: 0800 3699000

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass du uns vorab die Möglichkeit gegeben hast, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Deine Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt von der Anrufung des Versicherungsombudsmanns unberührt.

A 21.3 Beschwerde bei der Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

A 21.4 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Aufsicht in Luxemburg

Als Versicherungsunternehmen aus Luxemburg unterliegen wir der Aufsicht des Commissariat aux Assurances, 11, rue Robert Stumper, L-2557 Luxemburg, E-Mail: caa@caa.lu, Website: <https://www.caa.lu/fr/accueil>. Im Fall einer Beschwerde kannst du dich auch an diese wenden.

Aufsicht in Deutschland

Wir unterliegen auch der eingeschränkten Rechtsaufsicht gemäß § 62 VAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde kannst du dich auch an diese wenden.

A 21.5 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde hast du immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unsere Versprechen an dich (Garantien) findest du in den folgenden Abschnitten A 22 - 26

A 22 Leistungsgarantie nach GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren dir, dass die Leistungen gemäß unserer Versicherungsbedingungen mindestens gleich oder besser als die Leistungen nach den entsprechenden Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sind.

Maßgeblich sind die jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Antragsdatum) geltenden Musterbedingungen des GDV.

A 23 Dein Vertrag, immer auf dem neuesten Stand (Update Garantie)

Werden dem von dir gewählten FRIDAY-Produkt (z. B. FRIDAY-Privathaftpflichtversicherung) zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zu deinem Vorteil von den diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen abweichen, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag. Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass die verbesserten Bedingungen ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produkts und Tarifs mitversichert sind. Die Verbesserung wird mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

A 24 Upgrade Now (Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel)

Schließt du einen Vertrag bei uns ab (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung), der erst in der Zukunft beginnt, weil du bis dahin noch über Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (Ursprungsvertrag) verfügst (der das identische Risiko deckt), besteht über deinen FRIDAY-Vertrag ergänzend Versicherungsschutz für Leistungen, die in deinem Ursprungsvertrag nicht versichert sind.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungsbedingungen deines FRIDAY-Vertrags.

Dabei gilt, dass der bestehende Ursprungsvertrag diesem Exzedenten-Vertrag vorgeht.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Deckung über den im Versicherungsschein genannten Ursprungsvertrag hinausgehen würde.

Ausgeschlossen bleiben alle Risiken, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sein würden.

Zusätzlich gewählte Zusatzleistungen (z. B. die Mietwagen und Car-Sharing Versicherung in der Privathaftpflichtversicherung oder die Fahrraddiebstahl Versicherung in der Hausratversicherung) sind nicht Teil der Exzedenten-Deckung, sofern diese nicht bereits im Ursprungsvertrag enthalten waren.

A 25 Preisfixierung (bei 3-Jahresverträgen)

Hast du einen Vertrag mit einer mindestens 3-jährigen Vertragsdauer abgeschlossen, garantieren wir dir, dass wir in den ersten 3 Jahren den Beitrag nicht erhöhen.

A 26 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

A 26.1 Wann wird dein Vertrag beitragsfrei gestellt?

Wenn du während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos wirst, wird dein Vertrag auf deinen Wunsch hin für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt. Um die Beitragsbefreiung in Anspruch zu nehmen musst du uns die Bescheinigung zu deiner Arbeitslosigkeit (Ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit) in Textform (z. B. E-Mail) zusenden.

Die Beitragsbefreiung beginnt, mit dem Datum zu dem du bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet bist, frühestens mit Zugang der Bescheinigung deiner Arbeitslosigkeit bei uns.

Die Beitragsfreistellung erfolgt nur für Beiträge, die nach Zugang der Bescheinigung deiner Arbeitslosigkeit bei uns fällig werden. Zuvor geleistete Beiträge erstatten wir nicht zurück.

A 26.2 Wie ist der Versicherungsschutz in der beitragsfreien Zeit geregelt?

Dein Versicherungsschutz bleibt während der Beitragsfreistellung uneingeschränkt bestehen.

A 26.3 Wann endet die beitragsfreie Zeit?

Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt

- a. mit Ende der Arbeitslosigkeit,
- b. mit Eintritt in die Rente,
- c. spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen. Beiträge, die wir beitragsfrei gestellt haben, obwohl du nicht arbeitslos warst bzw. die Arbeitslosigkeit bereits beendet war, werden wir zurückfordern.

A 26.4 Welche Voraussetzungen gelten, um den beitragsfreien Zeitraum in Anspruch zu nehmen?

Du kannst die Beitragsfreistellung in Anspruch nehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen bei Eintritt der Arbeitslosigkeit erfüllt sind:

- a. Du hast seit mindestens 12 Monaten beim gleichen Arbeitgeber für mindestens 15 Stunden pro Woche gearbeitet und hattest einen unbefristeten Vertrag;
- b. Dein Vertrag bei uns bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Monate (Wartezeit);
- c. Du bist unverschuldet arbeitslos geworden z. B.:
 - durch eine betriebsbedingte Kündigung deines Arbeitgebers oder
 - einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung.
- d. Du hast deine Arbeitslosigkeit nicht selbst verschuldet z. B.:
 - weil du deinen Arbeitsvertrag selbst gekündigt hast oder
 - du durch dein arbeitsvertragswidriges oder strafbares Verhalten eine Kündigung erhalten hast.

A 26.5 Fortbestehen des Vertrags bei längerer Arbeitslosigkeit als 1 Jahr

Besteht die Arbeitslosigkeit bei Ende der Beitragsbefreiung nach Nr. A 26.3 noch fort, kannst du eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes vermeiden, indem du bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die beitragspflichtige Wiederinkraftsetzung beantragst.

Allgemeine Haftpflicht Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft (FRIDAY AHB)

Stand 08/2023

Inhaltsübersicht

B 1	Gegenstand der Versicherung	16
B 2	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	16
B 3	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	17
B 4	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	18
B 5	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	18
B 6	Risikoerhöhungen durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften	18
B 7	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	18
B 8	Mitversicherte Personen	19

B 1 Gegenstand der Versicherung

B 1.1 Versicherungsschutz besteht im Umfang des versicherten Risikos für den Fall, dass du

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
- dass einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wirst.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Das versicherte Risiko ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den Besonderen Bedingungen zu deiner FRIDAY Haftpflichtversicherung.

B 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

B 1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

B 2 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

B 2.1 Leistungen

B 2.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- deine Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

B 2.1.2 Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet bist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dir ohne Zustimmung von uns abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

B 2.1.3 Ist deine Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

B 2.2 Vollmachten

- B 2.2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen von dir abzugeben.
- B 2.2.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen dich, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten im Namen von dir.
- B 2.2.3 Erlangst du oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

B 2.3 Kostenbeteiligung bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für dich von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

B 3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

B 3.1 Versicherungssumme

- B 3.1.1 Die Entschädigungsleistung von uns ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- B 3.1.2 Die Entschädigungsleistungen von uns sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- B 3.1.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- o auf derselben Ursache,
 - o auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - o auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

B 3.2 Selbstbehalt

Falls vereinbart, beteiligst du dich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung von uns mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Nr. B 3.1.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Wir bleiben auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

B 3.3 Kosten

- B 3.3.1 Die Aufwendungen von uns für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- B 3.3.2 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

B 3.4 Rentenzahlungen

- B 3.4.1 Hast du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
- B 3.4.2 Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- B 3.4.3 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem du dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

B 3.5 Verursachung von Mehraufwendungen

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten von dir scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

B 4 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

B 4.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist deine gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

B 4.2 Du bist verpflichtet, nach Aufforderung von uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt du die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor du uns das neue Risiko angezeigt hast, bist du verpflichtet nachzuweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

B 4.3 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

B 4.4 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c. Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d. Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e. Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

B 5 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

B 5.1 Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- a. für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b. für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

B 5.2 Du bist verpflichtet, nach unserer Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unser Verlangen nachzuweisen.

B 5.3 Aufgrund deiner Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt.

B 5.4 In diesem Fall sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

B 6 Risikorerhöhungen durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

B 6.1 Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

B 6.2 In diesem Fall sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

B 7 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

B 7.1 Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Nr. A 8.1 der FRIDAY AVB sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zu berücksichtigen.

B 7.2 Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

B 7.3 Kündigungrecht nach Beitragsangleichung

Führt eine Änderung nach Nr. B 7 zu einer Beitragserhöhung, kannst du den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung oder zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben dich in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dir spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht. Dein tägliches Kündigungsrecht gemäß Nr. A 8.2.1 der FRIDAY AVB bleibt davon unberührt.

B 7.4 Individuell vereinbarte Zu- und Abschläge, sowie generelle tarifliche Regelungen, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

B 8 Mitversicherte Personen

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darfst nur du ausüben. Alle für dich geltenden Bestimmungen dieser Bedingungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung der Obliegenheiten.



Besondere Bedingungen zur FRIDAY Privathaftpflichtversicherung Relax (FRIDAY PHV Relax)

Stand 08/2023

Inhaltsübersicht

C 1	Versichertes Risiko (Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten)	20
C 2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (von dir und den mitversicherten Personen)	20
C 3	Allgemeine Ausschlüsse	22
C 4	Mitversicherte Tätigkeiten (Familie und Haushalt, Sport, Ehrenamt, Betriebspraktika, Ferienjobs, Fachpraktischer Unterricht, Tagesmutter, Tageseltern, Babysitter, Au-pair-Tätigkeit, Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen und Arbeitgebern bzw. Dienstherrn, Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten)	25
C 5	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge	27
C 6	Tiere	29
C 7	Haus- und Grundbesitz	29
C 8	Allgemeines Umweltrisiko	31
C 9	Besondere Umweltrisiken	31
C 10	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	33
C 11	Abhandenkommen von Schlüsseln	34
C 12	Übertragung elektronischer Daten	34
C 13	Forderungsausfallrisiko	35
C 14	Leistung bei fehlender Haftung	36
C 15	Ansprüche aus Benachteiligungen	37
C 16	Schäden im Ausland	38
C 17	Waffen und Munition	38
C 18	Vermögensschäden	38
C 19	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	39
C 20	FRIDAY-Best-Leistungs-Garantie	39
C 21	FRIDAY-Wechselkunden-Schutz (Besitzstandsgarantie)	40
C 22	Neuwertentschädigung	41
C 23	Verbesserte Forderungsausfalldeckung (Opferschutz)	41
C 24	Allmählichkeitsschäden	41

Privathaftpflichtrisiko

- C 1** **Versichertes Risiko (Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten)**
Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das FRIDAY Privatgeschäft (FRIDAY AHB) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in deren Eigenschaft als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.
- C 2** **Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (von dir und den mitversicherten Personen)**
- Abhängig von deinem vereinbarten und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tarif sind über deinen Vertrag die folgenden Personen versichert:
- C 2.1** **Single-Tarif**
Versichert bist:
- C 2.1.1** Du.
- C 2.2** **Single mit Kind - Tarif**
Versichert sind:
- C 2.2.1** Du,
- C 2.2.2** die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder von dir (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
- deine Kinder sind minderjährig,
 - sie leben mit dir oder einem mitversicherten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft,

- c. sie befinden sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang-, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.),
- d. sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Ausbildung einen Freiwilligendienst wie insbesondere:
 - o den Grundwehrdienst,
 - o einen freiwilligen Wehrdienst,
 - o den Bundesfreiwilligendienst,
 - o ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr,
 - o europäischer, internationaler und entwicklungspolitischer Freiwilligendienst.
- e. sie sind als pflegebedürftig anerkannt,
- f. sie sind körperlich, geistig oder seelisch behindert oder leiden an einer psychischen Krankheit.

C 2.3 Paar ohne Kinder - Tarif

Versichert sind:

C 2.3.1 Du,

C 2.3.2 dein Ehemann/deine Ehefrau oder dein/deine eingetragene/r Lebenspartner/in,

C 2.3.3 dein mit dir in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner, sofern er bei dir behördlich gemeldet ist.

C 2.4 Family - Tarif

Versichert sind:

C 2.4.1 Du,

C 2.4.2 dein Ehemann/deine Ehefrau oder dein/deine eingetragene/r Lebenspartner/in,

C 2.4.3 dein mit dir in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner, sofern er bei dir behördlich gemeldet ist,

C 2.4.4 die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder der vorgenannten Personen (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a. deine Kinder sind minderjährig,
- b. sie leben mit dir oder einem mitversicherten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft,
- c. sie befinden sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang-, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.),
- d. sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Ausbildung einen Freiwilligendienst wie insbesondere:
 - o den Grundwehrdienst,
 - o einen freiwilligen Wehrdienst,
 - o den Bundesfreiwilligendienst,
 - o ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr,
 - o europäischer, internationaler und entwicklungspolitischer Freiwilligendienst.
- e. sie sind als pflegebedürftig anerkannt,
- f. sie sind körperlich, geistig oder seelisch behindert oder leiden an einer psychischen Krankheit.

C 2.4.5 sonstige mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die bei dir behördlich gemeldet sind, sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen.

Das können z. B. sein deine bei dir behördlich gemeldeten:

- o verheirateten Kinder,
- o WG-Mitbewohner,
- o Schwiegerkinder,
- o Enkelkinder,
- o Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern),
- o Schwiegereltern,
- o Großeltern und
- o Geschwister.

Die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der nach Nr. C 2.4.5 versicherten Personen sind ebenfalls versichert, sofern auf sie eine der Bedingungen nach Nr. C 2.4.4 zutrifft.

C 2.4.6 In Erweiterung von Nr. C 2.4.5 sind deine Eltern, Schwiegereltern und Großeltern auch versichert, sofern diese in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben.

- C 2.5 Versicherungsschutz für versicherte Personen nach Ende der Mitversicherung**
 Für die nach Nr. C 2.1-2.4 versicherten Personen besteht Nachversicherungsschutz für 6 Monate, sofern die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. C 2.1-2.4 entfallen sind. Für versicherte Kinder nach Nr. C 2.2.2 und Nr. C.2.4.4 besteht Nachversicherungsschutz für 12 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.
- Gründe für den Wegfall der Mitversicherung nach Nr. C 2.1-2.4 können sein, dass
- deine Ehe rechtskräftig geschieden ist,
 - die häusliche Gemeinschaft beendet ist,
 - die nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder heiraten oder weil sie volljährig sind und sich nicht mehr in Ausbildung oder Freiwilligendienst befinden oder die Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Erkrankung weggefallen ist,
 - die nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder nach Abschluss der Ausbildung unmittelbar arbeitslos werden.
- C 2.6 Regelungen im Todesfall**
 Für die nach Nr. C 2.1-2.4 versicherten Personen besteht Nachversicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate, sofern du verstirbst. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- C 2.7 In deinen Haushalt eingegliederte Personen**
 Versichert sind in Erweiterung von Nr. C 2.1-2.4 sonstige mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die vorübergehend (maximal 2 Jahre) in den Familienverbund eingegliedert sind (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Dies gilt überdies auch für minderjährige Übernachtungsgäste in deinem Haushalt (z.B. Enkelkinder auf Besuch). Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.
- C 2.8 Für dich tätige Personen**
- C 2.8.1** Versichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:
- a. Personen, die in deinem Haushalt beschäftigt sind,
 - b. Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber
 - Kinder oder pflegebedürftige Personen in deinem Haushalt versorgen oder
 - Wohnung, Haus und Garten betreuen oder
 - den Streudienst versehen,
 - c. Personen, die dir oder einer nach Nr. C 2.1-2.4 mitversicherten Person bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
- C 2.8.2** Spezielle Ausschlüsse von für dich tätigen Personen
 Ausgeschlossen sind Ansprüche von dir aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- C 2.9 Gegenseitige Ansprüche**
 Versicherungsschutz besteht abweichend von Nr. C 3.3 und Nr. C 3.4 auch für Ansprüche aus Schäden der versicherten Personen untereinander, soweit es sich handelt um:
- a. Ansprüche, die von Dritten erhoben werden (z.B. gesetzliche Rückgriffsansprüche von Versicherern oder Arbeitgebern),
 - b. unmittelbare Ansprüche aus sonstigen Schäden, sofern du oder eine nach Nr. C 2.1-2.4 mitversicherte Person von einer nach Nr. C 2.7 oder Nr. C 2.8 mitversicherten Person in Anspruch genommen wirst,
 - c. unmittelbare Ansprüche aus Personenschäden.
- C 2.10** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in deiner Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für dich als auch für die mitversicherten Personen.
- C 3 Allgemeine Ausschlüsse**
 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- C 3.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**
 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- Nr. C 2.10 findet keine Anwendung.

C 3.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a. Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b. Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Nr. C 2.10 findet keine Anwendung.

C 3.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a. von dir selbst oder der in Nr. C 3.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
 - b. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - c. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags,
- soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. C 2.9 "Gegenseitige Ansprüche" oder Nr. C 4.5.4 besteht.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

C 3.4 Schadenfälle von deinen Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen dich

- a. aus Schadenfällen deiner Angehörigen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören - soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. C 2.9 "Gegenseitige Ansprüche" besteht;

Als Angehörige gelten

- o Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - o Eltern und Kinder,
 - o Adoptiveltern und -kinder,
 - o Schwiegereltern und -kinder,
 - o Stiefeltern und -kinder,
 - o Großeltern und Enkel,
 - o Geschwister sowie
 - o Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b. von deinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn du eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person bist;
 - c. von deinen gesetzlichen Vertretern, wenn du eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein bist;
 - d. von deinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn du eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts bist;
 - e. von deinen Partnern, wenn du eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft bist;
 - f. von deinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (Nr. C 3.4.b.) bis (Nr. C 3.4.f.) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

C 3.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn du oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter von dir diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind - soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. C 10 "Schäden an gemieteten Sachen" besteht.

C 3.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von dir hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder auf deine Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- C 3.7 Asbest**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- C 3.8 Gentechnik**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- a. gentechnische Arbeiten,
 - b. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - c. Erzeugnisse, die
 - o Bestandteile aus GVO enthalten,
 - o aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- C 3.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen - soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. C 19 "Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen" besteht.
- C 3.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung, Benachteiligungen oder sonstigen Diskriminierungen - soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. C 15 "Ansprüche aus Benachteiligungen" besteht.
- C 3.11 Übertragung von Krankheiten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- a. Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von dir resultieren,
 - b. Sachschäden, die durch Krankheit der von dir gehörenden, von dir gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn du beweist, dass du weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hast.
- C 3.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- a. Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - b. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- C 3.13 Strahlen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- C 3.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden - soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. C 5 "Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge" besteht.
- Nr. C 2.10 findet keine Anwendung.
- C 3.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung**
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.
- Nr. C 2.10 findet keine Anwendung.
- C 3.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Die Nummern C 4-24 regeln den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit die Nummern C 4-24 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden auch auf die in Nummern C 4-24 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Nr. B 2 der FRIDAY AHB – Leistungen der Versicherung oder Nr. C 3 – Allgemeine Ausschlüsse).

C 4 Mitversicherte Tätigkeiten (Familie und Haushalt, Sport, Ehrenamt, Betriebspraktika, Ferienjobs, Fachpraktischer Unterricht, Tagesmutter, Tageseltern, Babysitter, Au-pair-Tätigkeit, Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen und Arbeitgebern bzw. Dienstherrn, Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten)

C 4.1 Familie und Haushalt

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht

- a. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- b. als Dienstherr der in deinem Haushalt tätigen Personen.

C 4.2 Sportausübung/Sportliche Aktivitäten

C 4.2.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport, wie beispielsweise Fußball, Fahrrad, Ski und sonstigen Sportarten.

Dazu gehört auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von

- Fahrrädern (inkl. privater Teilnahme an Radrennen sowie dem Training hierzu),
- Elektrofahrräder (Pedelecs),
- Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u. ä. (Bzgl. der Kite-Drachen im Rahmen von Nr. C 5.2.1 c.)
- und sonstigen nicht selbst fahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe).

C 4.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a. einer jagdlichen Betätigung,
- b. der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

C 4.3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

C 4.3.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements (bitte beachte hierzu den Ausschluss unter Nr. C 3.16).

C 4.3.2 Versichert ist insbesondere die Tätigkeit

- in der Kranken- und Altenpflege,
- der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen,
- Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 Abs.6 BGB.

C 4.3.3 Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.

C 4.3.4 Nicht versichert ist die Tätigkeit in

- a. öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b. wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §§ 39 (2) Nr. 3 und 40 Sozialgesetzbuch IV.

- C 4.4 Betriebspraktika, Ferienjobs, Fachpraktischer Unterricht**
- C 4.4.1** Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an
- a. Betriebspraktika, Ferienjobs (auch sogenanntes „Work & Travel“) oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität,
 - b. wegen Schäden an (Ausbildungs-) Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.
- C 4.4.2** Nicht versichert sind Ansprüche wegen
- a. Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie
 - b. wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.
- C 4.5 Tagesmutter- / Tageseltern- / Babysitter- /Au-pair-Tätigkeit**
- C 4.5.1** Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), Babysitter oder Au-pair, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.
- C 4.5.2** Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.
- C 4.5.3** Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigst du den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
- C 4.5.4** Abweichend von Nr. C 3.3 und Nr. C 3.4 sind auch Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden
- a. der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
 - b. der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern versichert.
- C 4.5.5** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- a. Abhandenkommen von Sachen und
 - b. dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.
- C 4.6 Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen und Arbeitgebern bzw. Dienstherrn**
- C 4.6.1** Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht
- a. aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar deinen Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden,
 - b. aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn zugefügte Sachschäden.
- C 4.6.2** Begrenzung der Höchstersatzleistung
Die Höchstersatzleistung für dem Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden (Nr. C 4.6.1 a.) beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR.
Die Höchstersatzleistung für dem Arbeitgeber/Dienstherrn zugefügte Sachschäden (Nr. C 4.6.1 b.) beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR.
- C 4.7 Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten**
- C 4.7.1** Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit bis zu einem Jahresumsatz von 12.000 EUR in den Bereichen:
- Botendienste,
 - Handarbeiten,
 - Kunst und Kunsthandwerk,
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Schönheitspflege,
 - Textverarbeitung,
 - Tierbetreuung,
 - Unterrichtserteilung,
 - Warenhandel,
 - Sonstige – mit Ausnahme von den in Nr. C 4.7.2 genannten Tätigkeiten.

- C 4.7.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist deine gesetzliche Haftpflicht aus selbständiger nebenberuflicher
- handwerklicher (Wir beziehen uns auf die Verzeichnisliste der zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe gemäß [Anlage A](#) und [Anlage B](#) zur Handwerksordnung.),
 - medizinischer/heilender (z. B. als Arzt, Apotheker, und Hebamme) und
 - planender/bauleitender Tätigkeit.

Darüber hinaus entfällt der Versicherungsschutz, sofern du Arbeitnehmer beschäftigst.

C 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

C 5.1 Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern

- C 5.1.1** Versichert ist – abweichend von Nr. C 3.14 – deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - Elektrofahrräder (Pedelecs), motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen, motorgetriebene Krankenfahrstühle.

C 5.1.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn du eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Nr. A 12.3 der FRIDAY AVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

C 5.2 Gebrauch von Luftfahrzeugen

- C 5.2.1** Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und Gebrauch von

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- ferngesteuerten Flugmodellen und Drohnen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u. ä.

- C 5.2.2** Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit deinem Wissen und Wollen an der Führung und Bedienung der Luftfahrzeuge beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage des Luftfahrzeuges zu bedienen.

- C 5.2.3** Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach Nr. C 5.2.1 ist, dass die vorgenannten Luftfahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden und der private gebrauch gesetzlich erlaubt ist.

Unter „privater Gebrauch“ verstehen wir den Gebrauch der Luftfahrzeuge für die private Sport- oder Freizeitgestaltung.

- C 5.2.4** **Spezielle Ausschlüsse für ferngesteuerte Flugmodelle und Drohnen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter) gemäß Nr. C 5.2.1 b.**

Nicht versichert sind:

- Schäden, Kosten für Strafverfahren und Ansprüche Dritter, die durch vorsätzliches Nichtbeachten (Tun oder Unterlassen) von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (z. B. Drohnenverordnung, Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) oder der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)) entstehen,
- der Einsatz von ferngesteuerten Fluggeräten außerhalb der Sichtweite bzw. des direkten Sichtfeldes,
- die Teilnahme an Wettbewerben,
- Flüge, die mithilfe einer Videobrille in Höhe von über 30 m stattfinden,
- Luftfahrzeuge, die beruflich, betriebliche, gewerblich oder dergleichen gebraucht werden.

C 5.2.5 Deine Pflichten beim Flug mit ferngesteuerten Flugmodellen und Drohnen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter) gemäß Nr. C 5.2.1 b.

Du bist zu erhöhter Achtsamkeit und Sorgfalt im Umgang mit Drohnen angehalten und zudem verpflichtet die Vorgaben der

- a. Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO),
- b. des Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- c. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) und
- d. der Drohnen-Verordnung einzuhalten.

Die Folgen einer Pflichtverletzung sind in den FRIDAY AVB unter Nr. A 12.3 geregelt.

C 5.3 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

C 5.3.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- a. eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z. B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier;
- b. eigene und fremde Surf- und Windsurfbretter;
- c. fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- d. eigenen Segelfahrzeugen (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche bis maximal 25 qm, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 15 PS/11,03 kW,
- e. eigenen Motorboote mit einer Motorstärke bis maximal 15 PS/11,03 kW (sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht),
- f. fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - o diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - o für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Zu den Wassersportfahrzeugen mit Motor gemäß Nr. C 5.3.1 f. zählen unter anderem:

- o Motorboote,
- o Segelboote mit Hilfsmotor und
- o Jet-Ski.

C 5.4 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

C 5.5 Versichert ist darüber hinaus deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasser- und Luftfahrzeugen verursacht werden, soweit du nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wirst.

C 5.6 Be- und Entladeschäden

C 5.6.1 Versichert ist – abweichend von Nr. C 3.14 – deine gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.

C 5.6.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger.

C 5.6.3 Dir steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

C 5.6.4 Begrenzung der Höchstersatzleistung
Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

C 5.7 Schäden Dritter bei Reinigungsarbeiten am KFZ

C 5.7.1 Versichert ist – abweichend von Nr. C 3.14 – deine gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers wegen Schäden, die Dritten entstehen durch manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten am Kraftfahrzeug/Kraftfahrzeuganhänger.

C 5.7.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden
a. an der Umwelt und
b. am selbstgebrauchten Kraftfahrzeug bzw. -anhänger.

C 5.7.3 Begrenzung der Höchstersatzleistung
Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

C 5.8 Schäden Dritter beim Öffnen einer Kfz-Tür durch einen Beifahrer

C 5.8.1 Versichert ist – abweichend von Nr. C 3.14 – deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Dritten beim Öffnen einer Tür des Kraftfahrzeuges durch einen Beifahrer zugefügt werden.

C 5.8.2 Begrenzung der Höchstersatzleistung
Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

C 5.9 Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Selbstfahrervermiet-Pkw im Ausland (Mallorca-Police)

C 5.9.1 Was ist versichert?

Versichert ist – abweichend von Nr. C 3.14 – während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im europäischen Ausland (Mitgliedstaaten der EU, der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermiet-Pkw, den du oder eine der versicherten Personen von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermiet-Pkw, also ein Kraftfahrzeug, das gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet wird, angemietet hast.

C 5.9.2 Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und er besteht ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung.

C 5.9.3 Der Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines angemieteten Personenkraftwagens, soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist.

C 5.9.4 Spezielle Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

C 6 Tiere

C 6.1 Tierhalterhaftpflicht im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung

C 6.1.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- a. zahmen Haustieren,
- b. gezähmten Kleintieren,
- c. Bienen,
- d. Blinden- und Behindertenbegleithunden,
- e. im Haushalt von dir befindlichen wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) zu privaten Zwecken, sofern die Haltung erlaubt ist und nicht genehmigungspflichtig. Der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall beschränkt.

C 6.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- a. Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- b. Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

C 6.2 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht

- a. als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- b. als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- c. als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

C 7 Haus- und Grundbesitz

C 7.1 Umfang des Versicherungsschutzes

C 7.1.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (Eigentümer/Mieter) folgender Immobilien:

- a. einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen;
- b. eines Einfamilienhauses inklusive dazugehöriger Einliegerwohnung (auch eines Reihenhauses oder einer Doppelhaushälfte);
- c. eines Wochenend-/Ferienhauses;
- d. ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen;

- e. eines Zwei- bzw. Mehrfamilienhauses inklusive dazugehöriger Einliegerwohnung;
Der Versicherungsschutz gilt auch für ein nicht selbst bewohntes Einfamilienhaus, das
 - o dir im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde und von den bisher in dem Gebäude lebenden Angehörigen weiter bewohnt wird,
 - o du erworben hast und von dir noch nicht bewohnt werden kann. Der Versicherungsschutz entfällt spätestens ein Jahr nach der Grundbucheintragung, wenn ein Bezug des Hauses bis dahin nicht erfolgt ist.
- f. unbebaute Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm (auch sofern verpachtet);
- g. einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/Kleingartens inkl. Laube.

C 7.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach Nr. C 7.1.1 ist, dass die vorgenannten Immobilien im räumlichen Geltungsbereich gemäß Nr. C 7.7 gelegen sind und Gebäude und Wohnungen von dir oder den mitversicherten Personen zumindest teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (Selbstnutzung).

C 7.1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der von dir oder den mitversicherten Personen selbst genutzten Büros und Praxisräumen in den in Nr. C 7.1.1 genannten Immobilien, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50% beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50% übersteigt.

C 7.2 Mitversicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Nr. C 7.1.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

C 7.2.1 aus der Verletzung von Pflichten, die dir in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von dir ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;

C 7.2.2 aus der Vermietung

- a. von einzelnen Wohnräumen – auch an Feriengäste (maximal 8 Betten, auch einschließlich Gewährung von Frühstück);
- b. von einzelnen Räumen (auch zu gewerblichen Zwecken z. B. als Lager, Büro);
- c. von Garagen und Stellplätzen (auch zu gewerblichen Zwecken z. B. als Lager) (Nr. C 7.1.1 g);
- d. einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus bzw. von bis zu 2 Wohnungen oder bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 EUR im mitbewohnten Mehrfamilienhaus (Nr. C 7.1.1 b und e);
- e. bis zu 5 Eigentums bzw. Ferienwohnungen (Nr. C 7.1.1 a);
- f. des Wochenend- oder Ferienhauses (Nr. C 7.1.1 c);
- g. oder Verpachtung des Schreber-/Kleingartens inkl. Laube und der unbebauten Grundstücke – auch zu Land oder forstwirtschaftlichen Zwecken (Nr. C 7.1.1 f und g);
- h. des Einfamilienhauses (Nr. C 7.1.1 b).

Für die Vermietung von den Immobilien gemäß C 7.2.2 e., f. und h. besteht abweichend von C 7.1.2 Versicherungsschutz, obwohl diese nicht selbst genutzt werden (Selbstnutzung).

Wenn die genannten Höchstgrenzen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. B 4 und 5 der FRIDAY AHB);

C 7.2.3 als Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare bzw. regenerative Energien, wie z. B.

- o Photovoltaik- und Solaranlagen,
- o Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen,
- o Kleinwindanlagen,
- o Mini-Blockheizkraftwerke.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

C 7.2.4 aus dem Betrieb von Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der Immobilien und einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer – wegen Gewässerschäden jedoch nur im Umfang von Nr. C 9.1 – sowie wegen Schäden durch häusliche Abwässer einschließlich Rückstau des Straßenkanals;

C 7.2.5 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

C 7.2.6 der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

- C 7.3 Gemeinschaftsanlagen**
 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer der Gemeinschaftsanlagen, die zu den unter Nr. C 7.1.1 genannten Immobilien gehören (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zu öffentlichen Straßen, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze).
- C 7.4 Wohnungseigentümergeinschaft**
 Bei Sondereigentümern (Nr. C 7.1.1 a.) sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- C 7.5 Regressverzicht**
 Wir verzichten im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer der unter Nr. C 7.1.1 genannten Immobilien, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- C 7.6 Bauarbeiten**
- C 7.6.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) an den unter Nr. C 7.1.1 fallenden Immobilien bis zu einer Bausumme von 250.000 EUR je Bauvorhaben.
- C 7.6.2** Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Versichert ist dabei in Erweiterung von Nr. C 2 die gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche von dir aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- C 7.6.3** Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. B 4 und B 5 der FRIDAY AHB).
- C 7.6.4** Abweichend von Nr. B 4.4 d. der FRIDAY AHB sind Bauvorhaben die kürzer als ein Jahr andauern, im Rahmen der Vorsorgeversicherung versichert.
- C 7.7 Räumlicher Geltungsbereich**
 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der EFTA (Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) oder eines europäischen Zwergstaates gelegene Immobilien. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) auch von außerhalb dieser Staaten gelegenen Wohnungen und Häusern versichert.
- C 8 Allgemeines Umweltrisiko**
- C 8.1 Umfang des Versicherungsschutzes**
 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
- C 8.2 Spezielle Ausschlüsse für das Allgemeine Umweltrisiko**
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.
- Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz sind im Rahmen von Nr. C 9 (besondere Umweltrisiken) versichert.
- C 9 Besondere Umweltrisiken**
 Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von Nr. C 8 – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von den FRIDAY AVB, FRIDAY AHB, FRIDAY PHV Relax und den folgenden Bedingungen.
- Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts von dir wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe Nr. C 8.

C 9.1 Gewässerschäden

C 9.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber du bist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für

- a. Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1000 l/kg nicht übersteigt;
- b. Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der selbstbewohnten Immobilien gemäß Nr. C 7.1.1 a., b. und e.;
- c. eine privat genutzte Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. B 4 und B 5 der FRIDAY AHB).

C 9.1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- a. Aufwendungen, auch erfolglose, die du im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten darfst (Rettungskosten), sowie
- b. außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme gemäß Nr. C 9.1.3 für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung von uns aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung von uns von Maßnahmen von dir oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung von uns.

C 9.1.3 Versicherungssumme für Gewässerschäden

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 25 Mio. EUR und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

C 9.1.4 Eigenschäden

Versichert sind abweichend von Nr. B 1 der FRIDAY AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an deinen unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den Anlagen gemäß Nr. C 9.1.1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

C 9.2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

C 9.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind – abweichend von Nr. B 1 der FRIDAY AHB – dich betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- a. die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b. die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus dich betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

C 9.2.2 Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a. Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b. Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c. Schädigung des Bodens.

C 9.2.3 **Ausland**

Versichert sind im Umfang von Nr. C 16 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die dich betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationaler Umsetzungsgesetze anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

C 9.2.4 **Versicherungssumme für die Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)**

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 7,5 Mio. EUR und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

C 9.3 **Spezielle Ausschlüsse für Besondere Umweltrisiken**

C 9.3.1 **Ausgeschlossen sind**

- a. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an dich gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
Nr. C 2.10 findet keine Anwendung;
- b. Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen;
- c. Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen;
- d. Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf höherer Gewalt beruhen, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben (Der Ausschluss gilt nur für Gewässerschäden gemäß Nr. C 9.1);
- e. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

C 9.3.2 Sofern eine spezielle Versicherung (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, Umweltschadenversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. C 9.1 und C 9.2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

C 10 **Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von dir oder von deinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden – abweichend von Nr. C 3.5.

C 10.1 **Schäden an gemieteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden**

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an zu privaten Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.

C 10.2 **Schäden an Einrichtungsgegenständen in gemieteten Ferienunterkünften**

C 10.2.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an beweglichen Sachen (z.B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.

C 10.3 **Schäden oder Abhandenkommen an/von sonstigen gemieteten beweglichen Sachen**

C 10.3.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden oder dem Abhandenkommen (z.B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) an sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen.

Das können zum Beispiel sein:

- medizinische Geräte, die dir zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden,
- ein geliehener Rasenmäher oder
- eine gemietete Kreissäge.

C 10.4 **Spezielle Ausschlüsse für Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an fest eingebauten Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c. Glasschäden, soweit du dich hiergegen besonders versichern kannst,
- d. Schäden infolge von Schimmelbildung,
- e. Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- f. Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- g. Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,

- h. Vermögensfolgeschäden, sofern es sich um Schäden an Einrichtungsgegenständen in gemieteten Ferienunterkünften (Nr. C 10.2) oder um Schäden oder Abhandenkommen an/von sonstigen gemieteten beweglichen Sachen (Nr. C 10.3) handelt,
- i. Schäden an Wohnanhängern und Kfz-Anhängern.

C 11 Abhandenkommen von Schlüsseln

C 11.1 Umfang des Versicherungsschutzes

- C 11.1.1** Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von sich rechtmäßig in deinem Gewahrsam befindenen,
- a. zu privaten Zwecken überlassenen fremden Türschlüsseln, z. B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Ferienhauses (auch General- /Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),
 - b. Türschlüsseln, die dir im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes – gemäß Nr. C 4.3 – zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Sportstätten, Kirchengemeinden),
 - c. Türschlüsseln sowie Schlüssel für Dienst-Kraftfahrzeuge, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen/dienstlichen/amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/Dienstherrn überlassen wurden,
 - d. Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (außgenommen davon sind Kfz-Schlüssel mit Ausnahme von Nr. C 11.1.1 c. z. B. von Mietwagen).

Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten (z. B. Transponder), soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben.

C 11.1.2 Ersetzt werden die Kosten

- a. für den Ersatz der Schlüssel,
- b. für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- c. für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- d. für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen für max. 14 Tage.

C 11.1.3 Bei Wohnungseigentümern werden auch die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen ersetzt (Eigenschäden).

C 11.2 Spezielle Ausschlüsse für das Abhandenkommen von Schlüsseln

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a. wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus),
- b. aus dem Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit von dir oder einer versicherten Person ist oder war,
- c. aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von dir von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.

C 12 Übertragung elektronischer Daten

C 12.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - o sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - o der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a. bis c. gilt:

Du bist verpflichtet dafür zu sorgen, dass deine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt du diese Obliegenheit, so gilt Nr. A 12.3 FRIDAY AVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

C 12.2 Mehrere Versicherungsfälle

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a. auf derselben Ursache,
- b. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c. auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Nr. B 3.1.3 der FRIDAY AHB finden insoweit keine Anwendung.

C 12.3 Versicherungsfälle im Ausland

Für Versicherungsfälle im Ausland besteht weltweit Versicherungsschutz.

C 12.4 Spezielle Ausschlüsse für die Übertragung elektronischer Daten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass du bewusst
 - o unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreiffst (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - o Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - o massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - o Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- d. Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - o Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - o IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - o Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - o Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - o Betrieb von Datenbanken.

Nr. C 2.10 findet keine Anwendung.

C 13 Forderungsausfallrisiko

C 13.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass du oder eine gemäß Nr. C 2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- b. die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

C 13.2 Umfang der Forderungsausfalldeckung

C 13.2.1

Wir sind im Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der geregelten FRIDAY-Privathaftpflichtversicherung von dir hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für dich gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat. Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

C 13.2.2

Mitversichert sind

- a. abweichend von Nr. C 3.1 – Schäden, die der Schädiger vorsätzlich herbeigeführt hat,
- b. abweichend von Nr. C 6.1.2 – Schäden, die aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes, Pferdes sonstigen Reit- und Zugtieren sowie wilden Tieren entstanden sind,

- c. abweichend von Nr. C 3.14 – Schäden, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges entstanden sind.

C 13.3 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind dir oder einer gemäß Nr. C 2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

- a. die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der EFTA (Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) oder eines europäischen Zwergstaates festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,
- b. der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn du oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - o eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - o eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - o ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
 und
- c. an uns die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Du bist verpflichtet an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

C 13.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Nr. C 16 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der EFTA (Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) oder eines europäischen Zwergstaates eintreten.

C 13.5 Spezielle Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Wir leisten keine Entschädigung für

- a. Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b. Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c. Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d. Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - o ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. dein Schadensversicherer) oder
 - o ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

C 13.6 Begrenzung der Höchstersatzleistung für die Forderungsausfalldeckung

- a. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- b. Unsere Höchstersatzleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

C 14 Leistung bei fehlender Haftung

C 14.1 Deliktunfähigkeit

C 14.1.1 Auf Wunsch von dir werden Schäden auch dann ersetzt, wenn

- a. keine Haftung besteht, weil du oder eine versicherte Person nach §§ 827 bis 829 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit),
- b. ein ansonsten nach Nr. C 11.1 versichertes Abhandenkommen eines Schlüssels von der versicherten Person nicht schuldhaft verursacht ist (z.B. bei Beraubung der versicherten Person),
- c. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen unserer Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

C 14.2 Schäden anlässlich einer Gefälligkeitsleistung

C 14.2.1 Verursacht eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, werden wir uns nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit du dies wünschst.

C 15 Ansprüche aus Benachteiligungen

C 15.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist – insoweit abweichend von Nr. C 3.10 – deine gesetzliche Haftpflicht

- a. als Dienstherr der in deinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen;
 - b. als Vermieter von den unter Nr. C 7.2.2 genannten Immobilien;
- wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

C 15.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Nr. B 1 der FRIDAY AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen dich während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen dich ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dir schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen dich zu haben.

C 15.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a. Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b. Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die du bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kanntest.

c. Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d. Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Du hast die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

C 15.4 Begrenzung der Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung für Schäden aus Benachteiligung von uns ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

C 15.5 Spezielle Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a. Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; Nr. C 2.10 findet keine Anwendung;
- b. Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen dich oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- c. Ansprüche wegen
 - o Gehalt,
 - o rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - o Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - o Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb von dir gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

C 16 Schäden im Ausland

C 16.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a. auf eine versicherte Handlung innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der EFTA (Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) oder eines europäischen Zwergstaates bzw. auf ein innerhalb dieser Staaten bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- b. bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 5 Jahren eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen dich aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Nr. C 7.1.1 a. bis e.

Die Leistungen von uns erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen von uns mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

C 16.2 Kautionsstellung bei Auslandsaufenthalten

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen hat, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

C 17 Waffen und Munition

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

C 18 Vermögensschäden

C 18.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

C 18.2 Spezielle Ausschlüsse für Vermögensschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a. durch von dir (oder in deinem Auftrag oder für deine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g. aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

- j. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

C 19 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. C 3.9 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

C 20 FRIDAY-Best-Leistungs-Garantie

C 20.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Bietet ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts einen aktuell wählbaren und für jedermann zugänglichen Privathaftpflichttarif am deutschen Markt an mit:

- a. besserem Leistungsumfang,
- b. höheren Höchstersatzleistungen (Sublimits) oder
- c. geringeren Selbstbeteiligungen (SB),

werden wir im Schadensfall

- a. deinen Versicherungsschutz um Leistungen entsprechend des anderen Versicherers erweitern,
- b. die Höchstersatzleistungen (Sublimits) bis zur Höhe der Höchstersatzleistungen des anderen Versicherers erweitern (maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme),
- c. deine Selbstbeteiligung auf die geringere Selbstbeteiligung des anderen Vertrages reduzieren (sofern es sich nicht um eine generell zum Vertrag vereinbarte SB handelt).

C 20.2 Voraussetzung ist, dass du die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform nachweist.

C 20.3 Spezielle Ausschlüsse für die FRIDAY-Best-Leistungs-Garantie

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind Leistungen und Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen:

- a. aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen (Nr. C 16 FRIDAY PHV Relax),
- b. wegen der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus (Nr. B 1 FRIDAY AHB),
- c. aufgrund beruflicher und gewerblicher Risiken (Nr. C 1 FRIDAY PHV Relax),
- d. wegen Vorsatz (Nr. C 3.1 FRIDAY PHV Relax),
- e. wegen vertraglicher Haftung (Nr. B 1.2 FRIDAY AHB),
- f. wegen Eigenschäden (Nr. C 3.3 FRIDAY PHV Relax),
- g. aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (Nr. C 5 FRIDAY PHV Relax),
- h. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (Nr. C 3.7 FRIDAY PHV Relax),
- i. wegen Schäden durch Risiken, die der andere Versicherer nur gegen einen zusätzlichen Beitrag versichert,
- j. wegen Schäden durch Risiken, die bei uns beitragspflichtig versicherbar wären,
- k. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit,
- l. Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen,
- m. Versicherungsleistungen aus einer anderen Versicherungssparte als der Privathaftpflichtversicherung, wie unter anderem die Rechtsschutzversicherung zur Forderungsausfalldeckung.

C 20.4 Für bereits bei uns mitversicherte Leistungen gelten die Ausschlüsse gemäß Nr. C 20.3 hinsichtlich der Höchstersatzleistungen (Sublimits) und Selbstbeteiligungen nicht.

C 20.5 Begrenzung der Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

C 21 FRIDAY-Wechselkunden-Schutz (Besitzstandsgarantie)

C 21.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Sollte sich bei einem Schadensfall herausstellen, dass in den Vertragsbedingungen deiner vorherigen Privathaftpflichtversicherung (Vorvertrag):

- a. ein besserer Leistungsumfang,
- b. höhere Höchstersatzleistungen (Sublimits) oder
- c. geringere Selbstbeteiligungen (SB)

vereinbart waren, werden wir im Schadenfall nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren und

- a. deinen Versicherungsschutz um Leistungen entsprechend des Vorvertrags erweitern,
- b. die Höchstersatzleistungen (Sublimits) bis zur Höhe der Höchstersatzleistungen deines letzten Vertrags erweitern (maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme),
- c. deine Selbstbeteiligung auf die geringere Selbstbeteiligung deines alten Vertrages reduzieren (sofern es sich nicht um eine generell zum Vertrag vereinbarte SB handelt).

C 21.2 Voraussetzung ist, dass du

- a. die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen des Vorversicherers in Textform nachweist,
- b. uns den Versicherungsschein des Vorvertrags zur Verfügung stellst inkl. der Kündigungsbestätigung des alten Vertrags,
- c. der Versicherungsschutz zwischen deinem Vorvertrag und dem bei uns bestehenden neuen Vertrag ununterbrochen bestand und
- d. der Vorvertrag für ein inländisches Risiko, bei einem in Deutschland zum Betrieb zugelassenem Versicherer abgeschlossen war.

C 21.3 Spezielle Ausschlüsse für die FRIDAY-Besitzstandsgarantie

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind Leistungen und Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen:

- a. aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen (Nr. C 16 FRIDAY PHV Relax),
- b. wegen der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus (Nr. B 1 FRIDAY AHB),
- c. aufgrund beruflicher und gewerblicher Risiken (Nr. C 1 FRIDAY PHV Relax),
- d. wegen Vorsatz (Nr. C 3.1 FRIDAY PHV Relax),
- e. wegen vertraglicher Haftung (Nr. B 1.2 FRIDAY AHB),
- f. wegen Eigenschäden (Nr. C 3.3 FRIDAY PHV Relax),
- g. aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (Nr. C 5. FRIDAY PHV Relax),
- h. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (Nr. C 3.7 FRIDAY PHV Relax),
- i. wegen Schäden durch Risiken, die der andere Versicherer nur gegen einen zusätzlichen Beitrag versichert,
- j. wegen Schäden durch Risiken, die bei uns beitragspflichtig versicherbar wären.
- k. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit,
- l. Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen,
- m. Versicherungsleistungen aus einer anderen Versicherungssparte als der Privathaftpflichtversicherung, wie unter anderem die Rechtsschutzversicherung zur Forderungsausfalldeckung.

- C 22 Neuwertentschädigung**
- C 22.1 Umfang des Versicherungsschutzes**
- C 22.1.1** Abweichend von Nr. B 1 FRIDAY AHB leisten wir auf deinen Wunsch hin Schadenersatz zum Neuwert für beschädigte/zerstörte Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum waren.
- Du bist verpflichtet uns einen Nachweis über das Kaufdatum zu erbringen. Kannst du uns das Kaufdatum nicht nachweisen, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- C 22.1.2** Darüber hinaus ersetzen wir auch die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert für beschädigte/zerstörte Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum waren, wenn du während der Wirksamkeit dieses Vertrages durch einen Dritten einen Schaden erleidest und der Privathaftpflichtversicherer des Schädigers diesen zum Zeitwert reguliert hat.
- Wenn ein Schaden über die Forderungsausfalldeckung gemäß Nr. C 13 zum Zeitwert reguliert wird, gilt diese Regelung entsprechend.
- Du bist verpflichtet, uns einen Nachweis über das Kaufdatum sowie über die erfolgte Regulierung durch einen anderen Privathaftpflichtversicherer zu erbringen. Kannst du uns das Kaufdatum oder die erfolgte Regulierung des Privathaftpflichtversicherers nicht nachweisen, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- C 22.2 Spezielle Ausschlüsse für die Neuwertentschädigung**
- Ausgeschlossen bleiben Schäden an
- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Smartphones, Pager),
 - Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet-PC),
 - Film- und Fotoapparaten,
 - tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
 - Brillen jeder Art.
- C 22.3 Begrenzung der Höchstersatzleistung**
- Die Höchstersatzleistung ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- Sofern für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese nur für den Anteil des Zeitwertersatz. Für die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert wird die Selbstbeteiligung nicht fällig.
- C 23 Verbesserte Forderungsausfalldeckung (Opferschutz)**
- C 23.1 Umfang des Versicherungsschutzes**
- Ergänzend zu Nr. C 13 FRIDAY PHV Relax besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenersatzanspruch von dir aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.
- C 23.2 Wir sind dir gegenüber oder einer gemäß Nr. C 2 der FRIDAY PHV Relax versicherten Person nur dann leistungspflichtig, wenn**
- der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat,
 - aufgrund dessen eine Strafanzeige von dir oder einer versicherten Person gestellt wurde,
 - das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt,
 - der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat,
 - der Schädiger unbekannt bleibt.
- C 23.3 Begrenzung der Höchstersatzleistung**
- Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist auf 50.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- C 23.4 Spezielle Ausschlüsse für die verbesserte Forderungsausfalldeckung (Opferschutz)**
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- psychische Folgeschäden,
 - Sachschäden.
- C 24 Allmählichkeitsschäden**
- Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

Besondere Bedingungen für die Mietwagen und Car-Sharing Versicherung (FRIDAY MV)

Stand 08/2023

Inhaltsverzeichnis

D 1	Mietwagen und Car-Sharing Add-on	42
D 2	Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung	42
D 3	Selbstbeteiligungs-Reduzierung für Mietwagen und Car-Sharing	42
D 4	Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) bei Schäden durch geliehene Kraftfahrzeuge	43
D 5	Fahrzeugschlüsselverlust	43
D 6	Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Selbstfahrervermiet-Pkw im Ausland (Mallorca-Police)	43
D 7	Besondere Kündigungsfrist	44
D 8	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	44

D 1 Mietwagen und Car-Sharing Add-on

Sofern zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannt, besteht in Ergänzung zu den FRIDAY AVB, FRIDAY AHB und den Besonderen Bedingungen (Hauptvertrag) Versicherungsschutz für die Erweiterung „Mietwagen und Car-Sharing“.

D 2 Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung

Abweichend von Nr. C 3.14 der Besonderen Bedingungen zur FRIDAY Privathaftpflichtversicherung gelten ausschließlich die folgenden Leistungen (Nr. D 3 bis D 6) für folgende Fahrzeuge, die bei einer gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung angemietet wurden oder die du dir unentgeltlich von einem Freund oder Bekannten geliehen hast (gefälligkeitshalber).

D 2.1 Versichert sind:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht
soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Im Folgenden werden genannte Fahrzeuge als „Mietfahrzeuge“ beschrieben.

D 2.2 Nicht versichert sind:

- Leasing Fahrzeuge,
- Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden.

D 3 Selbstbeteiligungs-Reduzierung für Mietwagen und Car-Sharing

D 3.1 Was ist versichert?

Du hast einen Mietvertrag für ein Fahrzeug abgeschlossen oder dir unentgeltlich ein Fahrzeug von einem Freund oder Bekannten geliehen (gefälligkeitshalber). Wir erstatten die vertraglich geschuldete und belastete Selbstbeteiligung, wenn dein Mietfahrzeug während der Dauer des Versicherungsschutzes beschädigt oder gestohlen wird.

D 3.2 Versichert sind Schäden oder Abhandenkommen durch:

- Unfall;
- Diebstahl oder versuchten Diebstahl;
- Vandalismus;
- Zusammenstoß mit Tieren;
- Brand und Explosion;
- Elementarschäden: Sturm ab Windstärke 8, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen oder Vulkanausbruch;
- Materielle Beschädigung von Windschutzscheiben, Reifen, Dach und Unterboden;
- das versehentliche Einfüllen des falschen Kraftstoffes in ein Mietfahrzeug.

D 3.3 Begrenzung der Höchstersatzleistung

Wir erstatten den vertraglich geschuldeten und belasteten Selbstbehalt aus dem Mietwagenvertrag bzw. aus der Kfz-Versicherung bis zu einer Höhe von 3.000 EUR für ein einzelnes Schadenereignis oder bis zu einer Höhe von 3.000 EUR im Falle mehrerer Schadenereignisse während der Dauer einer Anmietung bzw. der Leihe. Schäden gemäß Nr. D 3.2 g. und h., mit Ausnahme von materieller Beschädigung der Windschutzscheibe bei unentgeltlich geliehenen Fahrzeugen, erstatten wir auch dann, wenn keine Deckung aus einer vorhandenen Kfz-Versicherung besteht.

D 4 Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (SFR) bei Schäden durch geliehene Kraftfahrzeuge

D 4.1 Was ist versichert?

Du hast dir unentgeltlich ein Fahrzeug von einem Freund oder Bekannten geliehen (gefälligkeitshalber) und mit diesem einen Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoschaden verursacht. Wir erstatten den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkaskoversicherung entstehenden Vermögensschaden für höchstens fünf Jahre. Mehr als die vom Kfz-Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird von uns jedoch nicht ersetzt.

D 4.2 Voraussetzung für die Entschädigung

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Versicherung entnommen werden kann.

D 4.3 Spezielle Ausschlüsse für den Ausgleich einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a. für Schäden mit Fahrzeugen, die einer versicherten Person zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden;
- b. für Schäden mit Fahrzeugen, bei denen eine versicherte Person der Versicherungsnehmer der Kfz-Versicherung ist;
- c. abweichend von Nr. D 2 von Fahrzeugen, die bei einer gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung angemietet wurden.

D 4.4 Begrenzung der Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist auf 3.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

D 5 Fahrzeugschlüsselverlust

D 5.1 Was ist versichert?

Versichert ist das Abhandenkommen von Schlüsseln von Mietfahrzeugen. Wir erstatten die entstandenen Kosten für den Ersatz des Abhandengekommenen Schlüssels einschließlich notwendiger Ersatzschlösser und Schlosserkosten.

D 5.2 Begrenzung der Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist auf 3.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

D 6 Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Selbstfahrervermiet-Pkw im Ausland (Mallorca-Police)

D 6.1 Was ist versichert?

Versichert ist während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im europäischen Ausland (Mitgliedstaaten der EU, der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermiet-Pkw, den du oder eine der versicherten Personen von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermiet-Pkw, also ein Kraftfahrzeug, das gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet wird, angemietet hast.

D 6.2 Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und er besteht ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung.

D 6.3 Der Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines angemieteten Personenkraftwagens, soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist.

D 6.4 Spezielle Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a. wenn die versicherte Person nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- b. abweichend von Nr. D 2, für Fahrzeuge, die du dir unentgeltlich von einem Freund oder Bekannten geliehen hast (gefälligkeitshalber).

D 7 Besondere Kündigungsfrist

Du hast die Möglichkeit, diesen erweiterten Versicherungsschutz für die FRIDAY Mietwagen und Car-Sharing Versicherung unabhängig vom Hauptvertrag zu kündigen.

D 7.1 Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr, kannst du diesen erweiterten Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

D 7.2 Bei einer Vertragsdauer von drei Jahren kannst du diesen erweiterten Versicherungsschutz zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Im Anschluss gilt das Kündigungsrecht gemäß Nr. D 7.1.

D 7.3 Für die Wirksamkeit deiner Kündigung ist der von dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang deines Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.

D 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe D 1) erlischt auch der Versicherungsschutz für die FRIDAY Mietwagen und Car-Sharing Versicherung.

Besondere Bedingungen für die Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Forderungsausfalldeckung im Rahmen der FRIDAY Privathaftpflichtversicherung (FRIDAY S-RS)

Stand 08/2023

E 1	Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung	45
E 2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung	45
E 3	Ausschluss der Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel	45
E 4	Versicherer (Risikoträger), Versicherungsnehmer und versicherte Personen des Gruppenversicherungsvertrags	45
E 5	Gegenstand der Schadenersatz-Rechtsschutz	46
E 6	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	46
E 7	Leistungsumfang	46
E 8	Begrenzung der Höchstersatzleistung	47
E 9	Örtlicher Geltungsbereich	47
E 10	Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles	47
E 11	Stichentscheid	48
E 12	Subsidiarität	49
E 13	Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen	49
E 14	Datenschutzhinweise der Auxilia	49

E 1 Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung

E 1.1 Gruppenvertrag

Grundlage der Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung (kurz Schadenersatz-Rechtsschutz) ist der zwischen FRIDAY und der AUXILIA abgeschlossene Gruppenvertrag. Die Schadenersatz-Rechtsschutz gilt ergänzend zur Forderungsausfalldeckung für alle Versicherungsnehmer, die eine Privathaftpflichtversicherung im Tarif "FRIDAY PHV Relax" abgeschlossen haben (berechtigter Personenkreis gemäß Nr. E 4.3). Für die Schadenersatz-Rechtsschutz gelten die unten stehenden Bedingungen.

E 1.2 Obligatorische Einbindung des Schadenersatz-Rechtsschutz

Der Schadenersatz-Rechtsschutz ist Bestandteil der Privathaftpflichtversicherung im Tarif „FRIDAY PHV Relax“. Es besteht keine Möglichkeit den Schadenersatz-Rechtsschutz unabhängig vom Privathaftpflichtvertrag zu kündigen. Der Abschluss oder das Bestehen der in E 1.1 genannten Privathaftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung für das Bestehen von Versicherungsschutz in der Schadenersatz-Rechtsschutz.

E 1.3 Beitrag

Der Beitrag für den Schadenersatz-Rechtsschutz ist in dem Gesamtbeitrag für die Privathaftpflichtversicherung im Tarif „FRIDAY PHV Relax“ enthalten.

Eine Aufrechnung durch die AUXILIA gegenüber dir gegen eine Forderung, insbesondere eine Prämienforderung, die aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegenüber FRIDAY besteht, ist ausgeschlossen, wenn du nachweisen kannst, dass du deiner Zahlungsverpflichtung – soweit eine solche besteht – nachgekommen bist. § 35 VVG findet keine Anwendung.

E 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung

Dieser Schadenersatz-Rechtsschutz beginnt und endet mit Beginn und Ende des Privathaftpflichtvertrags im Tarif „FRIDAY PHV Relax“. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist geregelt unter A 2 der FRIDAY AVB.

Endet dein Privathaftpflichtvertrag im Tarif „FRIDAY PHV Relax“ endet auch der Versicherungsschutz der Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

E 3 Ausschluss der Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel

Abweichend von Nr. A 24 FRIDAY AVB besteht für die Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung keine Exzedenten-Deckung bei Vertragswechsel.

E 4 Versicherer (Risikoträger), Versicherungsnehmer und versicherte Personen des Gruppenversicherungsvertrags

E 4.1 Versicherer und Risikoträger

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG folgend „AUXILIA“
Uhlandstr. 7, 80336 München

E 4.2 Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrags

Das sind wir, die Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A.
Friedrichstraße 70, 10117 Berlin

E 4.3 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen der Privathaftpflichtversicherung im Tarif "FRIDAY PHV Relax" sind und denen im Versicherungsschein bestätigt wurde, dass sie über den Gruppenversicherungsvertrag von FRIDAY zum Versicherungsschutz angemeldet wurden. Die versicherten Personen werden folgend als „du“, „dich“, „dir“ „angesprochen.

E 5 Gegenstand der Schadenersatz-Rechtsschutz

E 5.1 Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung im Tarif „FRIDAY PHV Relax“ (FRIDAY AVB, FRIDAY AHB, FRIDAY PHV Relax) versichert sind.

E 5.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst versicherte Person der Privathaftpflichtversicherung im Tarif „FRIDAY PHV Relax“ ist.

E 5.3 Gegenstand der Schadenersatz-Rechtsschutz ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers.

E 5.4 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrundeliegende Schadenereignis eingetreten ist.

E 5.5 Du hast - unbeschadet von E 10.1 a- als versicherte Person das Recht, Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag ohne Zustimmung von FRIDAY gegenüber der AUXILIA geltend zu machen. § 44 Abs. 2 VVG gilt insoweit nicht.

E 6 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a. im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- b. mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c. in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- d. vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

E 7 Leistungsumfang

E 7.1 Die AUXILIA erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt

- a. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für dich tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnst du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung deiner Interessen, trägt die AUXILIA in erster Instanz entweder Reisekosten des Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes oder weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk von dir ansässigen Rechtsanwalt, jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b. bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für dich tätigen und am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die AUXILIA die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnst du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für die dich tätig, trägt die AUXILIA weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk von dir ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c. die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d. die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- e. die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen von dir im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- f. die Kosten der Reisen von dir zu einem ausländischen Gericht, wenn dein Erscheinen als Partei angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen, max. EUR 2.500 EUR;
- g. die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit du aufgrund prozessualer Vorschriften zu deren Erstattung verpflichtet bist (prozessualer Kostenerstattungsanspruch). Die AUXILIA erstattet nicht

die Kosten, die dem Gegner durch dich – aufgrund einer behaupteten oder begangenen pflichtwidrigen Handlung vor Beginn der Rechtsverteidigung entstanden sind, z.B. aus Schuldnerverzug oder aus unerlaubter Handlung (materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch).

E 7.2 Kostennachweis und fremde Wahrung

- a. Du kannst die bernahme der von der AUXILIA zu tragenden Kosten verlangen, sobald du nachweist, dass du zu deren Zahlung verpflichtet bist oder diese Verpflichtung bereits erfllt hast.
- b. Von dir in fremder Wahrung aufgewandte Kosten werden dir in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von dir gezahlt wurden.

E 7.3 Die AUXILIA tragt nicht

- a. Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverstandlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhaltnis des von dir angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- b. Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmanahmen, die spater als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- c. Kosten, die der Versicherungsnehmer der Privat-Haftpflichtversicherung ohne Rechtspflicht bernommen hat;
- d. Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmanahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e. Kosten, zu deren bernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet ware, wenn der Schadenersatz-Rechtsschutz nicht bestunde.

E 8 Begrenzung der Hchstersatzleistung

Es gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Hhe je Rechtsschutzfall unter Bercksichtigung der Gebuhrenordnungen und Kostengesetze als vereinbart. Zahlungen fr die versicherten Personen eines Privathaftpflichtversicherungsvertrags aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch fr Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfalle, die zeitlich und ursachlich zusammenhangen.

E 9 rtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht fr die Geltendmachung von Schadenersatzansprchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Mitgliedsstaaten der Europaischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein erfolgt und ein Gericht oder eine Behrde in diesem Bereich gesetzlich zustandig ist oder zustandig ware, wenn ein gerichtliches oder behrdliches Verfahren eingeleitet werden wrde.

E 10 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

E 10.1 Welche Obliegenheiten (Pflichten) hast du nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von dir nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hast du

- a. FRIDAY den Rechtsschutzfall unverzglich – ggf. in Textform oder telefonisch – anzuzeigen. FRIDAY leitet die Anzeige unverzglich an die AUXILIA weiter. Die AUXILIA fhrt die gesamte weitere Korrespondenz und die Regulierung des Schadens direkt mit dir;

Der Schaden kann bei FRIDAY telefonisch oder in Textform gemeldet werden:

Telefonisch: 030 - 959 983 210

Per E-Mail: schaden@friday.de

Der Eingang der Anzeige bei FRIDAY ist rechtlich gleichbedeutend, mit einer Anzeige durch dich bei der AUXILIA.

- b. der AUXILIA vollstandig und wahrheitsgemar ber samtliche Umstande des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfgung zu stellen;
- c. soweit deine Interessen nicht unbillig beeintrachtigt werden,
 - aa. kostenauslsende Manahmen mit der AUXILIA abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der AUXILIA einzuholen;
 - bb. fr die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie mglich gehalten werden sollen. Von mehreren mglichen Vorgehensweisen hast du die kostengnstigste zu wahlen, indem du z. B. (Aufzahlung nicht abschlieend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse fhrst, wenn das Ziel kostengnstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bndelung von Ansprchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusatzliche) Klageantrage verzichtest, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartest, das tatsachliche oder rechtliche Bedeutung fr den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprche einklagst und die etwa ntige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprche bis zur Rechtskraft der Entscheidung ber die Teilansprche zurckstellst;

- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten umfasst.
- cc. Du hast zur Minderung des Schadens Weisungen der AUXILIA einzuholen und zu befolgen. Du hast den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

E 10.2 Bestätigung des Versicherungsschutzes für einen von dir angezeigten Rechtsschutzfall (Rechtsschutzbestätigung)

Die AUXILIA bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifst du Maßnahmen zur Wahrnehmung deiner rechtlichen Interessen, bevor die AUXILIA den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die AUXILIA nur die Kosten, die die AUXILIA bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

E 10.3 Wahl des Rechtsanwalts (Rechtsanwaltswahl)

Du kannst den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die AUXILIA nach Nr. E 7.1 a. und b. trägt. Die AUXILIA wählt den Rechtsanwalt aus,

- a. wenn du dies verlangst;
- b. wenn du keinen Rechtsanwalt benennst und die AUXILIA die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn du den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hast, wird dieser von der AUXILIA in deinem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die AUXILIA nicht verantwortlich.

E 10.4 Weitere Obliegenheiten (Pflichten)

Du hast

- a. den mit der Wahrnehmung deiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b. der AUXILIA auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

E 10.5 Wann ist die AUXILIA aufgrund einer Obliegenheitsverletzung leistungsfrei?

Wird eine der in den Absätzen Nr. E 10.1 bis Nr. E 10.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst du deinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens von dir entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die AUXILIA dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weißt du nach, dass du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn du die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Du musst dir bei der Erfüllung deiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von dir beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber der AUXILIA übernimmt.

E 10.6 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit vorherigem Einverständnis der AUXILIA abgetreten werden. Für die Erteilung des Einverständnisses ist Textform ausreichend.

E 10.7 Ansprüche von dir gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die AUXILIA getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die AUXILIA über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hast du der AUXILIA auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dir bereits erstattete Kosten sind an die AUXILIA zurückzuzahlen. Verletzt du diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die AUXILIA zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als die AUXILIA infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens von dir entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst du.

E 11 Stichentscheid

E 11.1 Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann die AUXILIA den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

- E 11.2** Die Ablehnung ist dir unter Angabe der Gründe unverzüglich in Textform mitzuteilen, sobald du deine Pflichten gemäß Nr. E 10.1 b erfüllt hast. Hat die AUXILIA seine Leistungspflicht gemäß Nr. E 11.1 verneint und stimmst du der Auffassung der AUXILIA nicht zu, kannst du den für dich tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der AUXILIA veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht (Stichentscheid). Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- E 11.3** Die AUXILIA kann dir eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der du den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hast, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. E 11.2 abgeben kann. Kommst du dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der AUXILIA gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die AUXILIA ist verpflichtet, dich ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen
- E 11.4** Die AUXILIA kann dir für die Abgabe der Stellungnahme gemäß Nr. E 11.2 eine Frist von mindestens zwei Monaten setzen. Kommst du dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der AUXILIA gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die AUXILIA ist verpflichtet, dich ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.
- E 12** **Subsidiarität**
Die Deckung aus der Schadenersatz-Rechtsschutz gilt subsidiär, d.h. die Inanspruchnahme ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Rechtsschutzversicherer keine Kostenübernahme für den gleichen Rechtsschutzfall gewährt wird (Subsidiarität).
- E 13** **Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen**
Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstige Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrags beziehen oder ihn erwähnen, sind vor ihrer Bekanntgabe durch die AUXILIA und FRIDAY geprüft und einvernehmlich als richtig befunden worden. Die AUXILIA und FRIDAY tragen dafür Sorge, dass diese keine Unrichtigkeiten über den Versicherungsschutz enthalten und nicht zu Unklarheiten führen.
- E 14** **Datenschutzhinweise der AUXILIA**
Mit diesen Hinweisen informiert dich die AUXILIA über die Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten durch die AUXILIA Rechtsschutz Versicherungs AG und den KRAFTFAHRER SCHUTZ e.V. (im folgenden KS/AUXILA genannt) und die dir nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.
- E 14.1** **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**
AUXILIA Rechtsschutz Versicherungs AG
Uhlandstraße 7
80336 München
Telefon: 089/539 810
Fax: 089/539 81250
E-Mail: zentrale@ks-auxilia.de
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichst du per Post unter der o.g. Adresse oder per Mail unter: datenschutzbeauftragter@ks-auxilia.de
- E 14.2** **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**
Die AUXILIA verarbeitet deine personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich die AUXILA auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese kannst du im Internet unter www.ks-auxilia.de/datenschutz abrufen.

Stellst du der AUXILIA einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigt die AUXILIA die von dir hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von der AUXILIA zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeitet die AUXILIA diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigt die AUXILIA etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigt die AUXILIA deine personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der AUXILIA bestehender Verträge nutzt die AUXILIA für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende

Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z.B. deine Gesundheitsdaten, erforderlich sind, verarbeitet die AUXILIA diese gem. Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO. Erstellt die AUXILIA Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Deine Daten verarbeitet die AUXILIA auch, um berechnete Interessen von der AUXILIA oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT Sicherheit und des IT Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für andere Produkte von KS/AUXILIA und deren Kooperationspartner sowie für Markt und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzt die AUXILIA Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeitet die AUXILIA deine personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder der Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollte die AUXILIA deine personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, wird dich die AUXILIA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

E 14.3 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

E 14.3.1 Rückversicherer

Von der AUXILIA übernommene Risiken versichert die AUXILIA bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, deine Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

E 14.3.2 Vermittler

Soweit du hinsichtlich deiner Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut wirst, verarbeitet dein Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags --, Vertrags und Schadendaten. Auch übermittelt die AUXILIA diese Daten an den dich betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu deiner Betreuung und Beratung in deinem Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

E 14.3.3 Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Der KRAFTFAHRERSCHUTZ e.V. nimmt bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen dir und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können deine Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste findest du die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

E 14.3.4 Externe Dienstleister

Die AUXILIA bedient sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von der AUXILIA eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, findest du auf unserer Internetseite unter www.ks-auxilia.de/datenschutz.

E 14.3.5 Weitere Empfänger

Darüber hinaus kann die AUXILIA deine personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

E 14.4 Dauer der Datenspeicherung

Die AUXILIA löscht deine personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die AUXILIA geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichert die AUXILIA deine personenbezogenen Daten, soweit die AUXILIA dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

E 14.5 Betroffenenrechte

Du kannst unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu deiner Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus kannst du unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung deiner Daten verlangen. Dir kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung deiner Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von dir bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

E 14.6 Widerspruchsrecht

Widerspruchsrecht

Du hast das Recht, einer Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeitet die AUXILIA deine Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, kannst du dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus deiner besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Verarbeitet die AUXILIA deine Daten auf Basis einer Einwilligung (Art.6 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO), kannst du dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen.

E 14.7 Beschwerderecht

Du hast die Möglichkeit, dich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die AUXILIA zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayr.

Landesamt für Datenschutzaufsicht

Promenade 27 (Schloss)

91522 Ansbach